

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2678c3ef-424b-34a1-b7c2-cdece56fd894>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 70 OWiG - Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.
- (2) Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

